

Der Landtag von Niederösterreich hat-hinsichtlich der Z. 1, 3, 4, 6, 19, 20, 23, 32, 33 und 36 des Art. I in Ausführung des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 325/1975, hinsichtlich der Z. 6, 7, 9, 11 bis 14, 16 bis 19, 22, 29 bis 31 und 35 des Art. I und hinsichtlich des Art. II in Ausführung der Grundsatzbestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl. Nr. 323/1975,-beschlossen:

G e s e t z

vom über die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes.

Artikel I

Das NÖ Pflichtschulgesetz, LGBl. 5000-0, wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

"§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz findet auf die allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge) und die berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen) sowie auf öffentliche Schülerheime Anwendung. Ausgenommen vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die Bundesberufsschule für Uhrmacher in Karlstein, öffentliche Übungsschulen und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind."

2. Die Abs. 1 bis 10 des § 2 erhalten die Bezeichnung 2 bis 11.

3. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgänge sowie Berufsschulen; öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind."

4. § 2 Abs. 4 (bisher Abs. 3) hat zu lauten:

"(4) Unter Erhaltung einer Schule ist die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schul-
liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und der Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung der zur Betreuung des Schulgebäudes erforderlichen Hilfspersonen (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer) zu verstehen; ferner ist für die Beistellung von Schulärzten in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können; unter Erhaltung eines Schülerheimes ist die Bereitstellung und die Instandhaltung des Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung der erforderlichen Erzieher und des zur Betreuung des Heimgebäudes und der übrigen Liegenschaften allenfalls erforderlichen Personals zu verstehen; Beistellung im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dafür Sorge zu tragen, daß das erforderliche Personal zur Verfügung steht und daß die Kosten dieses Personals vom gesetzlichen Heimerhalter zu tragen sind."

5. In § 8 Abs. 12; 2. Satz, ist das Wort "sind" durch "sich" zu ersetzen.

6. § 11 hat zu lauten:

§ 11

Allgemeine Zugänglichkeit der Schulen und Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

- (1) Die öffentlichen Schulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich.
- (2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Schule darf nur abgelehnt werden,
 - a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;
 - b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengelel nicht angehört.
- (3) Aus zwingenden organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt und die gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Klassen der Schulen gewährleistet ist.
- (4) Vor Festlegung der Geschlechtertrennung hat die Landesregierung den gesetzlichen Schulerhalter, den Bezirksschulrat (Kollegium) und den Landesschulrat (Kollegium) anzuhören.
- (5) Der Besuch der allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschule ist für alle Schüler unentgeltlich.
- (6) An berufsbildenden Pflichtschulen kann ein Lern- und Arbeitsmittelbeitrag eingehoben werden. Den Beitrag haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Leistungspflicht bleibt unberührt.

(7) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag darf den auf einen Lehrling entfallenden Teil des im abgelaufenen Jahr in sämtlichen niederösterreichischen Berufsschulen entstandenen Gesamtaufwandes für verbrauchte Lern- und Arbeitsmittel nicht übersteigen. Die Landesregierung hat die Höhe des Beitrages nach Anhörung des Gewerblichen Berufsschulrates durch Verordnung festzusetzen.

(8) Der Lern- und Arbeitsmittelbeitrag fließt dem Land zu. Der Anspruch auf diesen Beitrag ist im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen. "

7. Einzufügen ist § 11a, welcher lautet:

"§ 11a

Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübungen und Leibes-
erziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Frei-
gegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunter-
richtes.

(1) An öffentlichen Pflichtschulen, die keine Übungsschulen sind, ist

- a) der Unterricht in Leibesübungen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen, an der öffentlichen Volks- und Sonderschule jedoch erst ab der fünften Schulstufe;
- b) bei einer Mindestzahl von 15 (im Falle von Fremdsprachen: 12) Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung abzuhalten. Bei einer Unterschreitung der Mindestzahl von 12 (im Falle von Fremdsprachen 9) teilnehmenden Schülern ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen;
- c) bei einer Mindestzahl von 6 Schülern in der 1. bis 4. Schulstufe bzw. 8 Schülern ab der 5. Schulstufe ein Förderunterricht abzuhalten. Die Höchstzahl für die Abhaltung eines Förderunterrichtes beträgt in der 1. bis 4. Schulstufe 10 und ab der 5. Schulstufe 12 Schüler.

(2) Zur Erreichung der Mindestzahlen sind erforderlichenfalls Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammenzufassen. Hierüber hat der Bezirksschulrat zu entscheiden. Werden durch eine solche Maßnahme zwei oder mehrere Bezirke berührt, obliegt die Entscheidung dem Landesschulrat. Dieser hat auch über die Zusammenfassung mehrerer Klassen von Berufsschulen zu entscheiden."

8. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, mit Ausnahme des § 96, finden auf die Aufsicht über die gesetzlichen Schulerhalter gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 und 3 bei Besorgung der in § 14 bezeichneten Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches sinngemäß Anwendung."

9. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Volksschulen sind

- a) als vierklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
- b) als ein- bis dreiklassige Volksschulen für die erste bis vierte Schulstufe oder
- c) als ein- bis achtklassige Volksschulen für die erste bis achte Schulstufe

zu führen."

10. In § 16 hat der Abs. 3 und 4 zu entfallen; die Abs. 5 und 6 erhalten die Bezeichnung 3 und 4.

11. § 19 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen."

12. Einzufügen ist § 20a, welcher lautet:

"§ 20a

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht ist in den Pflichtgegenständen

- a) Werkerziehung bei einer Mindestzahl von 20 Schülern,
- b) Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von 16 Schülern,
und
- c) Leibesübungen bei einer Mindestzahl von 30 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(2) In den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen sind Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammenzufassen, sofern dadurch die in Abs. 1 und in § 20 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(3) Über die Zusammenfassung von Schülern mehrerer Schulen hat der Bezirksschulrat zu entscheiden. Sind von einer solchen Maßnahme zwei oder mehrere Bezirke betroffen, obliegt die Entscheidung dem Landesschulrat."

13. § 22 hat zu lauten:

"§ 22

Organisationsform

(1) Eine Hauptschule ist zweizügig zu führen, wenn unter Bedachtnahme auf die Schülerzahl die durchgehende Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen der Hauptschule gesichert ist.

(2) Zur Wahrung der durchgehenden Führung von zwei Klassenzügen in allen vier Schulstufen können bei Zumutbarkeit des Schulweges Klassen oder Schüler einer benachbarten Hauptschule zugewiesen werden.

(3) Wenn die Führung von zwei Klassenzügen im Hinblick auf die geringe Schülerzahl einen unzumutbar hohen Aufwand des Schulerhalters mit sich bringen würde, sind beide Klassenzüge in einer Klasse zu führen.

(4) Als Sonderform können Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(5) § 16 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung."

14. Einzufügen ist § 26a, welcher lautet:

"§ 26a

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht ist in den Pflichtgegenständen

a) lebende Fremdsprache und Leibesübungen bei einer Mindestzahl von 30 Schülern,

b) Werkerziehung bei einer Mindestzahl von 20 Schülern und

c) Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von 16 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(2) In den im Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen, ausgenommen die lebende Fremdsprache, sind Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammenzufassen, sofern dadurch die in Abs. 1 und in § 26 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(3) § 20a Abs. 3 gilt sinngemäß."

15. Im § 28 erhalten die Abs. 3 bis 7 die Bezeichnung 5 bis 9.

16. § 28 Abs. 1 bis 4 hat zu lauten:

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art oder wegen Unzumutbarkeit des Schulweges einer Volksschule angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse bei Bedarf Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen sind zulässig:

1. Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);
2. Sonderschule für körperbehinderte Kinder;
3. Sonderschule für sprachgestörte Kinder;
4. Sonderschule für schwerhörige Kinder;
5. Sonderschule für taubstumme Kinder;
6. Sonderschule für sehbehinderte Kinder;
7. Sonderschule für blinde Kinder;
8. Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);
9. Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Abs. 2 unter Z. 2, 3, 4, 6 und 8 angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung "Volksschule", "Hauptschule" bzw. "Polytechnischer Lehrgang" unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen bzw. ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule des Polytechnischen Lehrganges oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung, daß der Bestand von zwei Klassen oder Kursen auf Dauer zu erwarten ist, ist eine "Heilstättenschule" zu führen."

17. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für taubstumme Kinder oder einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 10, die Zahl der Schüler in einer Klasse einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 12 und die Zahl der Schüler in einer Klasse einer sonstigen Sonderschule darf 18 nicht übersteigen."

18. Einzufügen ist § 32a, welcher lautet:

"§ 32a

Unterricht in Schülergruppen

(1) In der Allgemeinen Sonderschule und in der Sondererziehungsschule ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Hauswirtschaft bei einer Mindestzahl von 13 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen.

(2) In der Sonderschule für körperbehinderte Kinder ist der Unterricht in den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Geometrisches Zeichnen bei einer Mindestzahl von 14 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, sofern eine Teilung nicht bereits bei einer niedrigeren Schülerzahl erforderlich ist. Hierüber hat der Bezirksschulrat zu entscheiden.

(3) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Leibesübungen können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen gleicher Art zusammengefaßt werden, sofern dadurch die in den Abs. 1 und 2 sowie in § 32 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(4) § 20 a Abs. 3 gilt sinngemäß."

19. § 34 hat zu lauten:

"§ 34

Organisationsformen

(1) Ist im Bereich eines zumutbaren Schulweges voraussichtlich eine ständige Mindestzahl von 75 schulpflichtigen Kindern für den Besuch des Polytechnischen Lehrganges zu erwarten, so ist der Polytechnische Lehrgang als selbständige Schule zu führen; anderenfalls kann er in organisatorischem Zusammenhang, vornehmlich mit einer Hauptschule, ausnahmsweise auch mit einer Volksschule oder Sonderschule geführt werden.

(2) § 16 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung."

20. § 35 hat zu lauten:

"§ 35

Voraussetzung für die Errichtung

Polytechnische Lehrgänge haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im 9. Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg den Polytechnischen Lehrgang besuchen können."

21. § 36 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für Polytechnische Lehrgänge, die einer Volks-, Haupt- oder Sonderschule angeschlossen sind, ist der Schulsprengel dieser Schule auch der Pflichtsprengel des Polytechnischen Lehrganges, sofern nicht ein anderer Sprengel festgesetzt wird."

22. Einzufügen ist § 38a, welcher lautet:

"§ 38a

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht ist in den Pflichtgegenständen

- a) Leibesübungen bei einer Mindestzahl von 30 Schülern;
- b) Werkerziehung bei einer Mindestzahl von 20 Schülern und
- c) Hauswirtschaft und Kinderpflege bei einer Mindestzahl von 16 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(2) Für den Unterricht im Freigegegenstand lebende Fremdsprache gilt Abs. 1 lit. a sinngemäß.

(3) In den in Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen sind Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammenzufassen, sofern dadurch die in Abs. 1 und § 32 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(4) § 20a Abs. 3 gilt sinngemäß."

23. § 40 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Beitragspflichtig sind jene Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Der Beitrag ist bescheidenmäßig vorzuschreiben, wobei unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen sowie des Lernerfolges des Schülers auch Ermäßigungen vorgesehen werden können."

24. Im § 42 Abs. 3 sind die Worte "§§ 39 ff. NÖ Gemeindewahlordnung, LGBL. Nr. 1/1975" zu ersetzen durch: "§§ 52 ff. NÖ Gemeindewahlordnung 1974, LGBL. 0350-1."

25. Im § 42 Abs. 5 ist die Wendung "§§ 50 bis 51" zu ersetzen durch "§§ 65 bis 67".
26. Im § 42 Abs. 9 sind die Wendungen "§ 45" und "§ 49" zu ersetzen durch "§ 60" und "§ 64",
27. Im § 42 Abs. 11 ist nach dem Wort "Gemeindeordnung" einzufügen: 1973, LGBl. 1000.
28. § 42 Abs. 12 hat zu lauten:
- "(12) Die Mitglieder des Schulausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Dem Obmann des Schulausschusses gebührt, sofern er keinen Anspruch gemäß den §§ 4, 5 oder 6 des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005, hat, eine monatliche Entschädigung im Ausmaß von höchstens 15 v.H. der Entschädigung des Bürgermeisters der Sitzgemeinde. Die Entschädigung ist von den beteiligten Gemeinden unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 46 aufzubringen. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung hat der Schulausschuß auf die Arbeitsbelastung des Obmannes Bedacht zu nehmen."
29. Die Überschrift des III. Hauptstückes hat zu lauten:
- "Berufsbildende öffentliche Pflichtschulen (Berufsschulen)"
30. § 56 hat zu lauten:

"§ 56
Aufbau

(1) Die Berufsschulen umfassen sovieler Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden (Turnusklasse).

(2) § 15 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung."

31. § 57 Abs. 1 bis 3 hat zu lauten:

"§ 57

Organisationsformen

(1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - zu führen:

1. als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder
2. als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier - zusammenhängende Wochen dauernden Unterricht; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe entsprechend länger dauernden Unterricht; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit ist auf die vorhergehenden Schulstufen so aufzuteilen, daß an einzelne Lehrgänge volle Wochen angeschlossen werden; oder
3. als saisonmäßige Berufsschulen mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht.

(3) An den lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig."

32. § 58 hat zu lauten:

"§ 58

Voraussetzung für die Errichtung

(1) Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfs haben Berufsschulen entweder als ganzjährige Berufsschulen oder, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes, als lehrgangsmäßige Berufsschulen oder als saisonmäßige Berufsschulen zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf eine für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden."

33. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Für die lehrgangsmäßigen Berufsschulen ist der Schulsprengel das Bundesland Niederösterreich oder ein Teil desselben; in diesem Fall haben die Sprengel lückenlos aneinander zu grenzen."

34. Im § 61 sind die Worte "an einer Berufsschule" zu ersetzen durch "in einer Berufsschulklasse".

35. Einzufügen ist § 61a, welcher lautet:

"§ 61a

Unterricht in Schülergruppen

(1) Der Unterricht ist in

- a) Leibesübungen bei einer Mindestzahl von 30 Schülern
- b) Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache bei einer Mindestzahl von 25 Schülern sowie
- c) Praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Mindestzahl von 20 Schülern

statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibesübungen nach Geschlechtern.

(2) Wenn es die räumliche Ausstattung erfordert, ist der Unterricht in den praktischen Unterrichtsgegenständen bei einer Mindestzahl von 19 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen. Darüber hinaus kann der Landesschulrat für Niederösterreich, wenn es aus Sicherheitsgründen erforderlich ist, den Unterricht in kleineren Schülergruppen genehmigen.

(3) Der Unterricht in Fachzeichnen ist nach Genehmigung durch den Landesschulrat für Niederösterreich bei einer Mindestzahl von 20 Schülern statt für die gesamte Klasse in zwei Schülergruppen zu erteilen, wenn konstruktives Zeichnen unterrichtet wird."

36. § 63 hat zu lauten:

"§ 63

Erhaltung

Zur Bestreitung der Kosten (Unterbringung, Verpflegung und Betreuung) der in einem Schülerheim untergebrachten Schüler hat der gesetzliche Heimerhalter von den Beitragspflichtigen

einen kostendeckenden Beitrag einzuheben. Beitragspflichtig sind jene Personen, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben. Eine durch andere Rechtsvorschriften begründete Leistungspflicht bleibt unberührt."

37. In § 72 Abs. 1 Z. 2 lit. a sind die Worte "gewerblichen und kaufmännischen" zu streichen.

Artikel II

Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 über die für beide Geschlechter gemeinsame Unterrichtserteilung sind an Schulen, die bisher getrennt nach Knaben und Mädchen geführt worden sind, erstmals auch für jene Schüler anzuwenden, die mit Beginn des Schuljahres 1976/77 in die erste Stufe eintreten.